

I  
01  
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 01041/2023 der CDU/FDP-Fraktion**  
**Betreff: „Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung „Parkgebührenordnung“**  
**DS 00902/2023/1“**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt statt dem Punkt 2.) der Verwaltungsvorlage folgende geänderte Fassung:

„Die Vorlage DS-Nr. 00902/2023/1 „Parkgebührenordnung“ mit dem Beschlussvorschlag: „Die Stadtvertretung beschließt die neue Parkgebührenordnung einschließlich Gebührenfestlegung für Bewohnerparkausweise.“ wird mit folgenden Änderungen in den Punkten (1) und (3) im § 4 Bewohnerparkausweise

- (1) „Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgelegt.“
- (3) „Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer Länge über 5,5 m sind nicht anspruchsberechtigt.“

beschlossen.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist nicht zulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mindererträge und Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Mit Punkt (1) des Antrages (Senkung der jährlichen Gebühr für einen Bewohnerparkausweis von 120,00 Euro auf 60,00 Euro) entstehen der Landeshauptstadt Schwerin Mindereinnahmen von rund 300.000 Euro. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Punkt (1) des Antrages steht zudem im Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung vom 5. Dezember 2022 (DS 00539/2022) zum Haushalt 2023/2024. Da der Haushalt bereits inklusive der prognostizierten erhöhten Einnahmen für Bewohnerparkausweise von 450.000 Euro genehmigt wurde, würde sich somit die Gefahr eines Haushaltsverstoßes ergeben.

Außerdem ist in der Beschlussvorlage DS-Nr. 00902/2023/1 begründet, dass die vorgeschlagene Gebührenhöhe von 120,00 Euro angemessen bzw. moderat ist. Maßgeblich für diese Begründung sind die Vergleichsgrößen, die gemäß dem relevanten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil des 9. Senats vom 13. Juni 2023-BVerwG 9 CN 2.22) heranzuziehen sind, nämlich "1. die Mietkosten für private Dauerparkplätze, 2. die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines eigenen privaten Stellplatzes oder 3. die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, von denen die Inhaber eines Bewohnerparkausweises befreit sind."

Zu Punkt (3) des Antrages (Erhöhung der Längenbegrenzung von Kfz von 5,0 m auf 5,5 m) ist in der Beschlussvorlage begründet, dass die Längenbeschränkung von 5,0 m aus den Angaben in den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und für den Ruhenden Verkehr (EAR 2005) resultiert. Diese haben nach wie vor Gültigkeit. Verließe man den Richtlinienbezug, würde man sich auf der Ebene individueller Sichtweisen und Einschätzungen bewegen, was im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht empfohlen werden kann.

Ebenso ist in der Vorlage erläutert, dass es in der Schweriner Innenstadt einen allgemeinen hohen Parkdruck gibt; auch insofern ist die richtlinienkonforme Längenbeschränkung im Sinne der Mehrheit der Bewohner gerechtfertigt.

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe:** -

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Mindererträge/Mindereinzahlungen in Höhe von rund 300.000 Euro

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Dr. Rico Badenschier